

**Promotionsordnung der Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*  
zur Durchführung der wissenschaftlichen Promotion  
vom 26.11.2015**

---

**Präambel**

Der Fakultätsrat der Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* hat auf Grund des § 31 Abs. 3 des BbgHG vom 28.04.2014 (GVBl I, 25. Jahrgang, Nr. 18), in der jeweils geltenden Fassung, folgende Promotionsordnung zur Durchführung der wissenschaftlichen Promotion in der Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg erlassen\*.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Promotionskommission
- § 4 Aufgaben der Promotionskommission
- § 5 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 6 Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 7 Unterbrechung des Promotionsvorhabens
- § 8 Einreichung von fertig gestellten Dissertationen zur Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 9 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 10 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 11 Zurücknahme des Promotionsantrages und Rücktritt vom Promotionsverfahren
- § 12 Dissertation
- § 13 Begutachtung der Dissertation
- § 14 Entscheidung über die Dissertation
- § 15 Mündliche Prüfung
- § 16 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 17 Veröffentlichung der Dissertation
- § 18 Publikationsformen
- § 19 Ablieferungspflicht
- § 20 Vollzug der Promotion
- § 21 Ungültigkeit der Promotion
- § 22 Entziehung des Doktorgrades
- § 23 Ehrenpromotion
- § 24 Übergangsvorschrift
- § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**§ 1 Promotionsrecht**

(1) Die Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* (im weiteren Filmuniversität genannt) verleiht auf Grund der wissenschaftlichen Promotion den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.). Frauen können wahlweise den akademischen Grad der Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) erhalten. Eine gleichzeitige Führung der Abkürzung „Ph.D.“ und „Dr.“ ist unzulässig. Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation durch eigene Forschungsleistung nachgewiesen.

(2) Die Filmuniversität kann den Grad einer Doktorin der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) bzw. eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) aufgrund von hervorragenden und eigenständigen wissenschaftlichen Leistungen im Promotionsfach verleihen (s. § 23). Verdienste, die allein auf einer außerfachlichen Förderung der Wissenschaft beruhen, können nicht durch eine Ehrenpromotion gewürdigt werden.

(3) Die wissenschaftliche Promotion erfolgt im Promotionsfach Medienwissenschaft (Media Studies) des Studienganges Medienwissenschaft.

---

\* Genehmigt von der Präsidentin am 18.12.2015  
Genehmigt durch das MWFK am 25.04.2016

## § 2 Promotionsausschuss

(1) Zuständig für die Durchführung der wissenschaftlichen Promotion ist der Fakultätsrat der Fakultät I. Dieser wählt einen wissenschaftlichen Promotionsausschuss für die Dauer von drei Jahren. Der wissenschaftliche Promotionsausschuss setzt sich aus den in Absatz 2 genannten Mitgliedern der Filmuniversität zusammen und gilt für die Durchführung der wissenschaftlichen Promotion an der Filmuniversität.

(2) Dem wissenschaftlichem Promotionsausschuss gehören an:

- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer;
- eine promovierte Vertreterin oder ein promovierter Vertreter der Gruppe der künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer;
- eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und
- eine Doktorandin oder ein Doktorand.

Mindestens drei Mitglieder müssen Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter der Medienwissenschaft sein.

(3) Nicht promovierte Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können ebenfalls dem wissenschaftlichem Promotionsausschuss angehören nach Absatz 2, 2. Alternative, wenn sie den Anforderungen nach § 41 Abs. 1 Nr. 3 Alt. 1, Nr. 4 a) sowie § 41 Abs. 2 Satz 1 BbgHG genügen.

(4) Der wissenschaftliche Promotionsausschuss ist bei Anwesenheit der Mehrheit der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beschlussfähig und wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen. Stimmenthaltung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

(5) Der wissenschaftliche Promotionsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Feststellung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zum Promotionsverfahren;
2. Entscheidung über den Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand;
3. Eröffnung des Promotionsverfahrens;
4. Einsetzung der wissenschaftlichen Promotionskommissionen für jedes einzelne Promotionsverfahren unter Festlegung der Gutachterinnen und Gutachter und Übertragung des Vorsitzes an ein Kommissionsmitglied für das betreffende Promotionsverfahren;
5. Überwachung der in dieser Promotionsordnung festgesetzten Fristen;
6. Überprüfung des Ablaufes des Promotionsverfahrens, wenn von Verfahrensbeteiligten Widerspruch erhoben wird;
7. Entscheidung über Ungültigkeitserklärungen gemäß § 21;
8. Entscheidung über die Entziehung des Doktorgrades gemäß § 22.

(6) Der Promotionsausschuss kann dem Fakultätsrat der Fakultät I Änderungen dieser Promotionsordnung vorschlagen.

## § 3 Promotionskommission

(1) Der wissenschaftliche Promotionsausschuss bestimmt für jedes Promotionsverfahren eine wissenschaftliche Promotionskommission unter Festlegung der Gutachterinnen oder Gutachter und überträgt einem Mitglied den Vorsitz der wissenschaftlichen Promotionskommission.

(2) Der wissenschaftlichen Promotionskommission gehören drei bis fünf promovierte Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an und davon zwei Gutachterinnen oder zwei Gutachter. Den Vor-

schlägen der Bewerberin oder des Bewerbers kann entsprochen werden, wenn keine Gründe des wissenschaftlichen Promotionsausschusses entgegenstehen.

(3) Die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die Mitglieder der Hochschule gemäß § 60 Abs. 3 BbgHG sind, die nebenberuflichen Professorinnen und Professoren und die im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren gehören der wissenschaftlichen Promotionskommission für den Fall an, dass sie zur Gutachterin bzw. zum Gutachter bestellt worden sind und sie den Anforderungen nach § 41 Abs. 1 Nr. 3 Alt. 1, Nr. 4 a) sowie § 41 Abs. 2 Satz 1 BbgHG genügen. Ist die Erstberichterstatteerin Honorarprofessorin bzw. der Erstberichterstatte Honorarprofessor oder nebenberufliche Professorin bzw. nebenberuflicher Professor, ist als Zweitgutachterin eine hauptamtliche Professorin bzw. als Zweitgutachter ein hauptamtlicher Professor zu bestellen, die bzw. der die Voraussetzungen nach § 41 Abs. 1 Nr. 3 Alt. 1, Nr. 4 a) sowie § 41 Abs. 2 Satz 1 BbgHG erfüllt.

(4) Promovierte wissenschaftliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von Universitäten und Kunsthochschulen oder gleichgestellte Hochschulen mit Promotionsrecht können auf Beschluss des wissenschaftlichen Promotionsausschusses zu Mitgliedern der wissenschaftlichen Promotionskommission ernannt werden.

#### **§ 4 Aufgaben der Promotionskommission**

(1) Die wissenschaftliche Promotionskommission hat folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über die Annahme der Dissertation;
2. das Ansetzen und die Durchführung der Disputation;
3. Bewertung der Dissertation unter Zugrundelegung der vorliegenden Gutachten und der mündlichen Prüfung sowie Festlegung des Gesamturteils.

(2) Die wissenschaftliche Promotionskommission tagt nicht öffentlich.

#### **§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung zur wissenschaftlichen Promotion**

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion sind:

1. a) Der Abschluss eines einschlägigen wissenschaftlichen Masters, Diploms oder Magisters.

b) Besitzt die beantragende Person einen Studienabschluss, der den Bedingungen unter a) nicht genügt, kann sie als Doktorandin oder als Doktorand zugelassen werden, wenn ihre Qualifikation für das Promotionsfach Medienwissenschaft gewährleistet ist. Der Promotionsausschuss kann die beantragende Person als Doktorandin oder Doktorand zulassen, wenn mindestens zwei Gutachten von Fachvertreterinnen und/oder Fachvertretern des Studienganges der Medienwissenschaft vorliegen, die ihr die geforderte fachliche Qualifikation bescheinigen und sie innerhalb einer bestimmten Frist in schriftlicher und/oder mündlicher Form Kenntnisse nachweist, die für die angestrebte Promotion erforderlich sind. Als Fachvertreterinnen und/oder Fachvertreter in diesem Sinn gelten promovierte wissenschaftliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von Universitäten und Kunsthochschulen oder gleichgestellten Hochschulen mit Promotionsrecht. Diese dürfen nicht Betreuerin oder Betreuer der beantragenden Person sein.

c) Fachhochschulabsolventinnen/Fachhochschulabsolventen können im kooperativen Verfahren zugelassen werden. Dabei wirken je eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer der Fakultät und der Fachhochschule gemeinsam als wissenschaftliche Betreuerin/wissenschaftlicher Betreuer des Doktoranden.

2. Eine Erklärung, dass für die beantragende Person noch an keiner anderen Hochschule oder Universität ein Promotionsverfahren eröffnet worden ist.

(2) Über die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse als Zulassungsvoraussetzung für das Promotionsverfahren entscheidet der allgemeine Promotionsausschuss im Einvernehmen mit den

Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Fachgebietes Medienwissenschaft. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit sind die dafür zuständigen Stellen zu konsultieren.

## **§ 6 Annahme als Doktorandin oder Doktorand**

(1) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist vor Beginn der Arbeit schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät I zu richten.

(2) Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 5;
2. die Angabe des vorläufigen Arbeitstitels der Dissertation mit einem Exposé, das den Stand der Forschung zum Thema, das Arbeitsziel, das methodische Vorgehen, die relevante Literatur sowie einen Arbeitsplan enthält;
3. ein Lebenslauf sowie eine Liste der wissenschaftlichen Arbeiten und Veröffentlichungen;
4. der Name und die schriftliche Zusage einer zur Betreuung berechtigten Person. Ist die vorgesehene Person nicht zur Betreuung bereit, kann die Doktorandin oder der Doktorand das Einverständnis einer anderen zur Betreuung berechtigten Person einholen.

(4) Zur Betreuung berechtigt sind alle promovierten wissenschaftlichen und wissenschaftlich-künstlerischen Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten und Privatdozentinnen und Privatdozenten. In der Regel soll die Betreuerin oder der Betreuer der Fakultät I angehören.

(5) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand erfolgt schriftlich durch den Promotionsausschuss. Eine Ablehnung des Antrags bedarf der Begründung mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(6) Die Dauer der Promotion beträgt in der Regel drei Jahre. 2 ½ Jahre nach Annahme als Doktorandin oder Doktorand entscheidet der Promotionsausschuss mit einfacher Mehrheit auf begründeten Antrag der oder des Promovierenden und auf der Grundlage der Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers zum Bericht der Doktorandin oder des Doktoranden zum Stand der Dissertation. Die Verlängerung des Doktorandenstatus ist in der Regel nur einmal für maximal ein Jahr, in begründeten Ausnahmefällen bis zu 3 Jahren möglich. Über die begründeten Ausnahmefälle entscheidet der Promotionsausschuss.

(7) Die Betreuerin oder der Betreuer verpflichtet sich durch den Abschluss einer Betreuungsvereinbarung gegenüber der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Fakultät zur Betreuung des Dissertationsvorhabens für die im Arbeitsplan vereinbarte Bearbeitungszeit von in der Regel bis zu drei Jahren. Über einen darüber hinausgehenden Betreuungszeitraum entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer. Die Doktorandin oder der Doktorand muss einen entsprechenden Antrag rechtzeitig vor dem Ende des Betreuungszeitraumes an den Promotionsausschuss richten. Sehen sich eine Betreuerin oder ein Betreuer oder die Doktorandin oder der Doktorand im Laufe der Arbeit aus gewichtigen Gründen veranlasst, das Betreuungsverhältnis zu beenden, so sind sie verpflichtet, die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses unter Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen.

## **§ 7 Unterbrechung des Promotionsvorhabens**

(1) Über eine beabsichtigte Unterbrechung des Promotionsvorhabens wegen Krankheit, Schwangerschaft, besonderer familiärer Belastung oder aus einem anderen wichtigen Grund ist der Promotionsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Der Promotionsausschuss kann der Unterbrechung des Promotionsvorhabens zustimmen, wenn die Betreuerin oder der Betreuer bestätigt, dass hierdurch der Abschluss des Promotionsvorhabens nicht gefährdet wird.

(2) Anträge auf Unterbrechung gemäß Absatz 1 sind formlos schriftlich unter Vorlage der entsprechenden Nachweise an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(3) Promotionsstudierenden gemäß § 11 der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg vom 17. Februar 2009 steht abweichend von Absatz 1 die Möglichkeit der Beurlaubung gemäß § 8 der Immatrikulationsordnung offen.

### **§ 8 Einreichung von fertig gestellten Dissertationen zur Eröffnung des Promotionsverfahrens**

Abweichend von § 6 kann eine fertig gestellte Dissertation vorgelegt werden.

### **§ 9 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens**

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens zum Dr. phil. ist schriftlich an den wissenschaftlichen Promotionsausschuss zu richten.

(2) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf, der insbesondere den Studienverlauf darlegt;
2. die Nachweise über die in § 5 geforderten Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren, sofern keine Annahme als Doktorandin oder Doktorand vorausgegangen ist (andernfalls ist auf die erfolgte Annahme hinzuweisen);
3. die Dissertation in fünffacher Anzahl;
4. eine Versicherung an Eides Statt, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und bei der Abfassung nur die in der Dissertation angegebenen Hilfsmittel benutzt sowie alle wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet wurden;
5. eine Erklärung darüber, ob die Dissertation in der gegenwärtigen oder einer anderen Fassung schon einer anderen Universität oder Hochschule vorgelegen hat;
6. ein polizeiliches Führungszeugnis;
7. ein Verzeichnis der bisher veröffentlichten eigenen wissenschaftlichen Arbeiten und Veröffentlichungen;
8. eine Erklärung darüber, dass die Promotionsordnung bekannt ist.

(3) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens können beigefügt werden:

1. eine Erklärung, wer die Dissertation betreut hat und
2. Vorschläge hinsichtlich der Zusammensetzung der wissenschaftlichen Promotionskommission unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 2 und § 13 Abs. 1.

### **§ 10 Eröffnung des Promotionsverfahrens**

(1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss mit einfacher Mehrheit. Wird das Verfahren eröffnet, setzt der Promotionsausschuss die wissenschaftliche Promotionskommission gemäß § 3 ein.

(2) Lehnt der Promotionsausschuss die Eröffnung des Promotionsverfahrens ab, so hat die oder der Vorsitzende dies der antragstellenden Person unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Der Promotionsausschuss kann den Antrag nur ablehnen, wenn

- mindestens eine der Voraussetzungen nach § 9 nicht vorliegt;
- die Dissertation in der vorgelegten oder einer davon nicht wesentlich verschiedenen Fassung bereits einer anderen Universität oder Hochschule zur Begutachtung vorgelegen hat und dort nicht angenommen worden ist.

### **§ 11 Zurücknahme des Promotionsantrages und Rücktritt vom Promotionsverfahren**

Die antragstellende Person hat bis zum Eingang des zuerst vorliegenden Gutachtens das Recht zum Rücktritt. Die bisherigen Verfahrensschritte gelten nach einem Rücktritt als nicht unternommen.

## § 12 Dissertation

(1) Die Dissertation muss ein Thema aus dem Promotionsfach Medienwissenschaft behandeln. Sie muss einen selbständig erarbeiteten und angemessen formulierten Beitrag zur Forschung darstellen.

(2) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Über die Zulassung von Dissertationen in anderen Sprachen entscheidet der Promotionsausschuss. Diese sollten nur zugelassen werden, wenn die Begutachtung im Promotionsfach Medienwissenschaft gesichert ist.

(3) Die Dissertation soll als Ganzes nicht veröffentlicht sein. In Ausnahmefällen, über die der Promotionsausschuss entscheidet, kann sie teilweise veröffentlicht sein.

(4) Die Dissertation muss auf dem Titelblatt das Thema der Arbeit, den Namen der Verfasserin oder des Verfassers, die Kennzeichnung der Zugehörigkeit zur Fakultät I und die Nennung des Promotionsfaches Medienwissenschaft, das Jahr der Einreichung sowie auf einem Vorblatt die Namen der Gutachterinnen und Gutachter nennen. Bei fremdsprachigen Dissertationen muss sie als Anhang eine Zusammenfassung ihrer Ergebnisse im Umfang von höchstens zehn Seiten in deutscher Sprache enthalten.

## § 13 Begutachtung der Dissertation

(1) Über die eingereichte Dissertation werden zwei Gutachten erstellt. Eine Gutachterin oder ein Gutachter ist in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer. Mindestens ein Gutachten wird von einer wissenschaftlichen Hochschullehrerin oder einem wissenschaftlichen Hochschullehrer erstellt, die oder der der Fakultät I angehört. Die Doktorandin oder der Doktorand hat das Recht, Gutachter vorzuschlagen. Bei kooperativen Promotionsverfahren von Fachhochschulabsolventinnen/Fachhochschulabsolventen gemäß § 5 Abs. 1 c) soll eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer der Fachhochschule zur Gutachterin bzw. zum Gutachter bestellt werden.

(2) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu erstellen. Sie sind innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Aufforderung zur Begutachtung fertig zu stellen. Die Gutachten sind vertraulich zu behandeln.

(3) Die Gutachterinnen bzw. Gutachter müssen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder ihre vorläufige Rückgabe zur Überarbeitung in einer angegebenen Frist empfehlen. In jedem Gutachten kann eine Befürwortung der Annahme der Dissertation von Auflagen abhängig gemacht werden. Im Einzelfall kann entschieden werden, dass die Auflagen nicht vor der mündlichen Prüfung erfüllt zu werden brauchen und daher keine aufschiebende Wirkung im Sinne von § 14 Abs. 5 haben. Der Erfüllung von Auflagen ist in jedem Falle vor Veröffentlichung nachzukommen (vgl. § 17 Abs. 1).

(4) Soweit die Annahme der Dissertation vorgeschlagen wird, ist zugleich eine Bewertung abzugeben. Für die Bewertung sind zulässig:

- summa cum laude = mit Auszeichnung;
- magna cum laude = sehr gut;
- cum laude = gut;
- rite = genügend.

(5) Wenn sich die Gutachten hinsichtlich der Annahme oder Ablehnungsempfehlung unterscheiden, muss die wissenschaftliche Promotionskommission ein weiteres, externes Gutachten einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers eines Studienganges mit Promotionsrecht zum Dr. phil. einer Universität einholen, das nach Möglichkeit innerhalb von drei Monaten vorliegen soll.

(6) In begründeten Fällen kann die wissenschaftliche Promotionskommission auf Antrag der zu promovierenden Person ein anderes - eventuell auswärtiges - Gutachten anstelle des bisherigen Gutachtens einholen. Die Bestellung erfolgt mit Einverständnis der Doktorandin oder des Doktoranden.

(7) Die Dissertation wird zwei Wochen zur Ansicht im Dekanat der Fakultät I hochschulöffentlich ausgelegt. Auf die Auslegung der Dissertation wird durch Aushang hingewiesen. Stellungnahmen zur Dissertation können von jeder Hochschullehrerin oder jedem Hochschullehrer abgegeben werden. Sie müssen während der Auslegungsfrist angekündigt und innerhalb von einer Woche nach Ende der Auslegungsfrist an die oder den Vorsitzenden der wissenschaftlichen Promotionskommission gerichtet werden. Sie sind zu den Promotionsunterlagen zu nehmen.

#### **§ 14 Entscheidung über die Dissertation**

(1) Die Entscheidung über die Dissertation soll spätestens sechs Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, § 13 Absatz 7, erfolgen.

(2) Über die Annahme oder vorläufige Rückgabe oder Ablehnung der Dissertation entscheidet die wissenschaftliche Promotionskommission auf der Grundlage der Gutachten und der abgegebenen Stellungnahmen (vgl. § 13 Abs. 7). Sie hat sich für eine Annahme bzw. Ablehnung zu entscheiden, wenn die Mehrheit der Gutachten für eine Annahme bzw. Ablehnung plädiert und die Stellungnahmen nach § 13 Abs. 7 keine zwingenden Gründe für ein Abweichen von den positiven bzw. negativen Gutachten nennen.

(3) Die Bewertung der Dissertation richtet sich nach den in den einzelnen Gutachten vorgeschlagenen Noten. Das Prädikat für die Dissertation wird durch die wissenschaftliche Promotionskommission auf der Grundlage der in den einzelnen Gutachten vorgeschlagenen Prädikate bestimmt:

- summa cum laude = mit Auszeichnung;
- magna cum laude = sehr gut;
- cum laude = gut;
- rite = genügend.

(4) Die Annahme und Bewertung der Dissertation ist der zu promovierenden Person von der oder dem Vorsitzenden der wissenschaftlichen Promotionskommission zusammen mit dem Termin der mündlichen Prüfung schriftlich mitzuteilen. Die oder der Vorsitzende der wissenschaftlichen Promotionskommission macht die Gutachten der zu promovierenden Person nach Entscheidung über die Annahme der Arbeit rechtzeitig vor Abgabe der Thesen (§ 15 Abs. 4) zugänglich.

(5) Beschließt die wissenschaftliche Promotionskommission die vorläufige Rückgabe der Dissertation, so kann sie eine Entscheidung über ihre Annahme oder Ablehnung von einer Überarbeitung durch die Verfasserin oder den Verfasser abhängig machen. Mit dem Beschluss über die vorläufige Rückgabe legt die wissenschaftliche Promotionskommission die Frist fest, in der die Überarbeitung zu erfolgen hat. Der Beschluss über die vorläufige Rückgabe der Dissertation und seine Begründung sowie die festgesetzte Überarbeitungsfrist ist der zu promovierenden Person von der oder dem Vorsitzenden der wissenschaftlichen Promotionskommission schriftlich mitzuteilen. Wird die überarbeitete Dissertation der oder dem Vorsitzenden der wissenschaftlichen Promotionskommission fristgerecht wieder eingereicht, so entscheidet die wissenschaftliche Promotionskommission nach den Bestimmungen dieses Paragraphen über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Wird die gesetzte Überarbeitungsfrist ohne Angabe triftiger Gründe versäumt, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

(6) Eine Ablehnung der Dissertation ist der Doktorandin oder dem Doktoranden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der wissenschaftlichen Prüfungskommission mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Promotionsausschuss zu benachrichtigen.

#### **§ 15 Mündliche Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung wird als Disputation abgelegt. In der Disputation wird die Dissertation vor der wissenschaftlichen Promotionskommission verteidigt. Die Disputation erstreckt sich darüber hinaus auf ausgewählte Probleme des Faches und angrenzende Gebiete anderer Fächer sowie den Forschungsstand in ihnen. Die Disputation findet in deutscher Sprache statt. Ausnahmen kann der Promotionsausschuss unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 auf Antrag der zu promovierenden Person zulassen.

(2) Die Disputation wird von den Mitgliedern der wissenschaftlichen Promotionskommission gemeinsam abgenommen. Sie findet in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Gutachten statt.

(3) Zu Beginn der Disputation stellt die Betreuerin oder der Betreuer der wissenschaftlichen Promotionskommission die Doktorandin oder den Doktoranden vor und gibt die Erfüllung der Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotion sowie die Annahme der Dissertation bekannt.

(4) In der Disputation erläutert die Doktorandin oder der Doktorand in circa 30 Minuten die wesentlichen Ergebnisse ihrer bzw. seiner Arbeit sowie die von ihr oder ihm für die Disputation schriftlich festgelegten Thesen. Die Thesen sind bei der oder dem Vorsitzenden der wissenschaftlichen Promotionskommission einzureichen und werden den Mitgliedern der wissenschaftlichen Promotionskommission rechtzeitig vor der Disputation zugänglich gemacht. Das Fragerecht haben die Mitglieder der wissenschaftlichen Promotionskommission, sodann die Mitglieder des wissenschaftlichen Promotionsausschusses. Eine Erweiterung ist mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden der wissenschaftlichen Promotionskommission möglich.

(5) Nach dem Vortrag der Doktorandin oder des Doktoranden haben die Mitglieder der wissenschaftlichen Promotionskommission, sodann die Mitglieder des Promotionsausschusses das Recht, Fragen an die Doktorandin oder den Doktoranden zu stellen. Eine Erweiterung ist mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden der wissenschaftlichen Promotionskommission möglich. Die oder der Vorsitzende kann Fragen ablehnen, wenn sie nicht den Gegenstand der Disputation betreffen.

(6) Die Disputation soll mindestens 60, höchstens 90 Minuten dauern.

(7) Die oder der Vorsitzende der wissenschaftlichen Promotionskommission leitet die wissenschaftliche Aussprache und beauftragt ein weiteres Mitglied, ein Protokoll über den Verlauf und das Ergebnis der Disputation anzufertigen.

(8) Die Disputation findet öffentlich statt. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung der wissenschaftlichen Promotionskommission über die Prüfungsleistungen sowie auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(9) Unmittelbar nach der Disputation entscheidet die wissenschaftliche Promotionskommission mit einfacher Mehrheit über das Prüfungsergebnis. Für die Bewertung sind folgende Prädikate zulässig:

summa cum laude = mit Auszeichnung;

magna cum laude = sehr gut;

cum laude = gut;

rite = genügend;

non sufficit = ungenügend.

Ist die Disputation bestanden, so legt die wissenschaftliche Promotionskommission mit einfacher Mehrheit auf der Grundlage des Prädikats für die Dissertation und des Prädikats für die Disputation das Gesamtprädikat der wissenschaftlichen Promotion fest. Das Prädikat "summa cum laude" wird nur vergeben, wenn sowohl die Dissertation als auch die Disputation dieses Prädikat aufweisen.

(10) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie nur einmal, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens innerhalb eines Jahres, wiederholt werden. Die Frist beginnt mit dem Tag der (letzten) mündlichen Prüfung.

## **§ 16 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses**

- (1) Nach Feststellung des Gesamtergebnisses teilt die oder der Vorsitzende der wissenschaftlichen Promotionskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden das Gesamtergebnis der Prüfung mit.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät I stellt eine vorläufige Bescheinigung aus, die die Bewertung der Dissertation und das Gesamtergebnis enthält. Diese Bescheinigung berechtigt nicht zur Führung des Dokortitels.

## **§ 17 Veröffentlichung der Dissertation**

- (1) Die Dissertation ist innerhalb von zwei Jahren nach der mündlichen Prüfung zu veröffentlichen und in der in § 19 genannten Exemplarzahl unentgeltlich an die Universitätsbibliothek/Mediathek der Filmuniversität abzugeben. Vor der Herstellung der zu veröffentlichenden Fassung der Dissertation ist die Genehmigung einzuholen. Diese wird von der oder dem Vorsitzenden der wissenschaftlichen Promotionskommission nach Rücksprache mit der Gutachterin und dem Gutachter bzw. den Gutachterinnen und/oder Gutachtern erteilt.
- (2) Wird nachgewiesen, dass eine Veröffentlichung durch eine gewerbliche Verlegerin oder einen gewerblichen Verleger gesichert ist (§ 18 Nr. 1), so kann die Ablieferungspflicht um ein Jahr verlängert werden. In begründeten Ausnahmefällen sind weitere Verlängerungen möglich.
- (3) Die veröffentlichten Exemplare sollen den Formvorschriften gemäß § 12 Abs. 4 entsprechen und auf der Rückseite des Titelblattes die Namen der Gutachterinnen und Gutachter sowie das Datum der mündlichen Prüfung enthalten. Durch eine gewerbliche Verlegerin oder einen gewerblichen Verleger veröffentlichte Dissertationen müssen zumindest als Dissertationen an der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* gekennzeichnet sein.

## **§ 18 Publikationsformen**

Als Publikationsformen für die Veröffentlichung sind zugelassen:

1. Veröffentlichung als Monographie oder elektronischer Datenträger durch einen gewerblichen Verleger, wenn eine Mindestauflage von 150 Exemplaren gewährleistet ist;
2. Veröffentlichung in einer Zeitschrift;
3. Veröffentlichung durch die Doktorandin oder den Doktoranden in Druckform, insbesondere Buch und Fotodruck oder elektronischem Datenträger;
4. Veröffentlichung durch die Doktorandin oder den Doktoranden in Form von Microfiches;
5. bei Dissertationen, die aus einem Textteil und audiovisuellem Material bestehen: Veröffentlichung in einer geeigneten Medienkombination;
6. elektronische Version zur Einspeisung in Datennetze.

## **§ 19 Ablieferungspflicht**

- (1) Wird eine Dissertation durch eine gewerbliche Verlegerin oder einen gewerblichen Verleger als Monographie oder elektronischer Datenträger (§ 18 Nr. 1) oder in einer Zeitschrift (§ 18 Nr. 2) veröffentlicht, sind fünf Exemplare der Dissertation abzuliefern. Den abzuliefernden Exemplaren werden Kopien des Originaltitelblattes der Dissertation beigelegt.
- (2) Bei Veröffentlichung der Dissertation in Druckform oder auf elektronischem Datenträger durch die Promovendin oder den Promovenden selbst (§ 18 Nr. 3) beträgt die Zahl der abzuliefernden Exemplare fünf.
- (3) Erfolgt die Veröffentlichung in Form von Microfiches (§ 18 Nr. 4), sind eine Mutterkopie und fünf Exemplare der Dissertation in kopierfähiger Maschinenschrift sowie ggf. ein Negativfilm der Abbildungen gemäß § 18 Nr. 4 abzuliefern sowie fünf Microfiche-Kopien.

(4) Bei Veröffentlichung durch eine elektronische Version (§ 18 Nr. 6), deren Dateiformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek/Mediathek der Filmuniversität abzustimmen sind, sind fünf Exemplare der Dissertation in kopierfähiger Maschinschrift abzuliefern. Die elektronische Version muss ein Abstract in deutscher und englischer Sprache enthalten. Die Doktorandin oder der Doktorand überträgt der Universitätsbibliothek/Mediathek der Filmuniversität das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen und versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht. Die Universitätsbibliothek/Mediathek der Filmuniversität überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben. Eine Datei, die nicht den geforderten Vorgaben entspricht, gilt nicht als Veröffentlichung.

(5) Erfolgt die Veröffentlichung gemäß § 18 Nr. 5, so gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(6) Zweck der Ablieferung in den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist die nichtgewerbliche Verteilung der abgelieferten Exemplare durch die Filmuniversität. Mit der Ablieferung überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Filmuniversität hierzu das Recht sowie ferner das Recht, zu diesem Zweck weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Die Universitätsbibliothek/Mediathek der Filmuniversität ist verpflichtet, nach Erfüllung ihrer Tauschverpflichtungen überschüssige Exemplare wenigstens vier Jahre lang aufzubewahren.

(7) Bei der Veröffentlichung in einer Zeitschrift, als Monographie oder als elektronischer Datenträger durch eine gewerbliche Verlegerin oder einen gewerblichen Verleger gilt die Ablieferungspflicht als erfüllt, wenn eine Bescheinigung der Zeitschrift über die Annahme der Arbeit zum Druck bzw. ein Verlagsvertrag mit einer gewerblichen Verlegerin oder einem gewerblichen Verleger vorgelegt werden kann, aus dem die Mindesthöhe der Auflage von 150 Exemplaren sowie der vorgesehene Erscheinungstermin hervorgeht.

(8) Auf entsprechendem Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden kann die Dissertation auf dem Bibliotheksserver der Universitätsbibliothek/Mediathek der Filmuniversität veröffentlicht werden. Weiteres regelt die „Richtlinie für die online-Veröffentlichung von Diplom-, Master, Bachelor- und Promotionsarbeiten auf dem Bibliotheksserver der Hochschulbibliothek/Mediathek der Hochschule für Film und Fernsehen "Konrad Wolf" Potsdam-Babelsberg vom xx.xx.2011“.

## **§ 20 Vollzug der Promotion**

(1) Nach Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß § 19 wird die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen.

(2) In der Promotionsurkunde sind die Note der Dissertation, des Kolloquiums sowie die Gesamtnote auszuweisen.

(3) Die Promotionsurkunde muss enthalten:

1. den Namen der Hochschule, der Fakultät I und des Fachgebietes Audivisuelle Medienwissenschaft,
2. den verliehenen Doktorgrad,
3. den Titel der Dissertation und ihre Bewertung,
4. das Gesamtprädikat entsprechend § 15,
5. den Namen und Herkunftsort der Doktorandin oder des Doktoranden,
6. den Namen der Präsidentin oder des Präsidenten
7. die Namen der Mitglieder der wissenschaftlichen Promotionskommission.

Die Promotionsurkunde wird mit dem Siegel der Filmuniversität versehen und von der oder dem Vorsitzenden der wissenschaftlichen Promotionskommission und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Filmuniversität unterschrieben. Als Tag der wissenschaftlichen Promotion wird der Tag der (letzten) mündlichen Prüfung genannt.

(4) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde ist das Recht verbunden, den Titel eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) bzw. der Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) zu führen.

### **§ 21 Ungültigkeit der Promotion**

Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Doktorandin oder der Doktorand sich bei dem Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen (§ 5) irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden waren, so kann der Promotionsausschuss nach Anhörung der wissenschaftlichen Promotionskommission und der Doktorandin oder des Doktoranden die Promotionsleistung für ungültig erklären.

### **§ 22 Entziehung des Doktorgrades**

(1) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind.

(2) Der Doktorgrad kann weiterhin entzogen werden, wenn die oder der Promovierte

- wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist oder
- wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung der Doktorgrad missbraucht wurde.

### **§ 23 Ehrenpromotion**

Der Vorschlag für eine Ehrenpromotion - Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) - für besondere wissenschaftliche oder wissenschaftlich-künstlerische Leistungen hat durch mindestens zwei wissenschaftliche oder wissenschaftlich-künstlerische Hochschullehrerinnen und Hochschul-lehrer an die Präsidentin oder den Präsidenten zu erfolgen. Über die Verleihung der Ehrenpromotion entscheidet die Präsidentin oder der Präsident im Einverständnis mit dem Senat.

### **§ 24 Übergangsvorschrift**

(1) Für Doktorandinnen oder Doktoranden, die bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits zugelassen oder angenommen worden sind, gelten die bisherigen Promotionsordnungen der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg weiter.

(2) Auf Antrag beim Promotionsausschuss erhält diese Promotionsordnung Gültigkeit für Doktorandinnen oder Doktoranden, die bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits zugelassen oder angenommen worden sind, bevor diese Promotionsordnung in Kraft getreten ist. Der formlose Antrag auf Anwendung dieser Promotionsordnung ist unwiderruflich und innerhalb von 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Ordnung beim Promotionsausschuss zu stellen.

### **§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg in Kraft.

(2) Die Promotionsordnung für den Fachbereich I der Hochschule für Film und Fernsehen "Konrad Wolf" Potsdam-Babelsberg vom 11. April 2001, geändert durch Satzung vom 03.11.2006“ tritt außer Kraft.